

II-12430 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

DIPL.-ING. DR. FRANZ FISCHLER
BUNDESMINISTER
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

WIEN, 4. September 1990
1012, Stubenring 1

Zl.10.930/139-IA10/90

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR Ing. Murer und
Kollegen Nr. 5982/J vom 10. Juli 1990 betreffend
Niederschlags-Meßstellen

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Rudolf Pöder
Parlament
1017 W i e n

5901 IAB
1990 -09- 05
zu 5982 J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Ing. Murer und Kollegen haben am 10. Juli 1990 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage mit der Nr. 5982/J betreffend Niederschlags-Meßstellen gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Worauf sind die divergierenden Angaben zwischen Ihrem Ressort (1190) und dem Institut für Wildbach- und Lawinenverbauung (934) hinsichtlich der Anzahl von Niederschlagsbeobachtungsmeßstellen zurückzuführen?
2. Erachtet Ihr Ressort eine Beobachtung von lediglich 6,1 % der Gesamtfläche über 2100 Meter für ausreichend, um die Gefahr von Vermurungen oder Lawinen rechtzeitig erkennen zu können?
3. Sollte das nicht der Fall sein: was werden Sie unternehmen, um den Prozentsatz der beobachteten Flächen in größerer Höhe zu heben?

- 2 -

4. Welche Konsequenzen hat die Novellierung des Wasserrechtsgesetzes auf die Verpflichtung von Personen, die gewässerkundliche Einrichtungen benutzen, die beobachteten und gemessenen Daten dem Landeshauptmann bekanntzugeben?
5. In welchen Zeitabständen erfolgt die Übermittlung der beobachteten und gemessenen Daten von den Landeshauptmännern an das BMLF?
6. Welche Maßnahmen werden Sie ergreifen, um die rechtzeitige Einarbeitung der Messungsergebnisse in die Gefahrenzonenpläne zu ermöglichen?"

Diese Anfrage beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zu Frage 1:

Die Anzahl von 1190 Niederschlagsmeßstellen wurde den amtlichen Aufstellungen des Hydrographischen Dienstes entnommen. Diese Anzahl umfaßt alle Meßstellen des Hydrographischen Dienstes sowie auch Meßstellen anderer Betreiber. Ich habe Auftrag erteilt, die von Ihnen zitierten divergierenden Angaben der Niederschlagsmeßstellen aufzuklären.

Zu Frage 2:

In der über 2100 Meter Seehöhe gelegenen Fläche Österreichs, d.s. etwas über 6 % der Gesamtfläche, befinden sich ca. 5 % der Niederschlagsmeßstellen. Da zum Erkennen und Beurteilen des Gefahrenpotentials für Vermurungen und Lawinen auch andere natürliche und anthropogene Einflußfaktoren heranzuziehen sind, kann ein isolierter, auf

- 3 -

derartige relative Zahlen beschränkter Vergleich nur einen ersten Schritt für eine Beurteilung darstellen. Bezüglich der Erkennung der Gefahr von Lawinen ist darauf hinzuweisen, daß der Lawinenwarndienst in die Landeskompetenz fällt und für diesen teilweise Sondermeßstellen herangezogen werden.

Zu Frage 3:

Die Erfassung der Niederschlagsverhältnisse in höher gelegenen, oft schwer zugänglichen Bergregionen ist auf Grund der natürlichen Gegebenheiten besonders schwierig und setzt eine entsprechende gerätemäßige und personelle Ausstattung voraus. Eine weitere Intensivierung der Messungen im Hochgebirge wird im Rahmen der Realisierung des Hydrographiegesetzes in den nächsten Jahren angestrebt werden.

Zu Frage 4:

Die Bestimmungen des § 58 des Wasserrechtsgesetzes 1959, wonach die Wasserberechtigten auf Verlangen des Landeshauptmannes in zumutbarem Umfang zu gewässerkundlichen Beobachtungen und Messungen oder zur Aufstellung, Instandhaltung und Bedienung gewässerkundlicher Einrichtungen sowie zur Bekanntgabe von Beobachtungs- und Meßergebnissen verpflichtet sind, wurde durch die Wasserrechtsgesetz-Novelle 1990 nicht abgeändert.

Inhaltlich ergibt sich eine Erweiterung durch die mit Art. II der WRG-Novelle 1990 vorgenommenen Novellierung des Hydrographiegesetzes BGBl.Nr.58/1979 i.d.F. BGBl.Nr.317/1987.

- 4 -

Das Hydrographiegesetz, das ursprünglich bloß die Erhebung des Wasserkreislaufes umfaßte, wurde nunmehr um die Erhebung der Wassergüte erweitert. Die in § 5 des Hydrographiegesetzes normierte Verpflichtung, daß alle Personen, die gewässerkundliche Einrichtungen verwenden, verpflichtet sind, die von ihnen beobachteten und gemessenen Daten dem Landeshauptmann bekanntzugeben, umfaßt nunmehr auch die Wassergütedaten.

Zu Frage 5:

Die Übermittlung der beobachteten und gemessenen Niederschlagsdaten von den Landeshauptmännern an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Hydrographisches Zentralbüro, erfolgt in Form von Rapportlisten mehrmals jährlich und auf Datenträgern einmal jährlich für die zentrale, automationsunterstützte Datenverarbeitung.

Zu Frage 6:

Schon bisher werden alle verfügbaren Daten, die für die Beurteilung und Prognose der Gefahrensituation relevant sind, sowohl bei der Ausarbeitung der Gefahrenzonenplan-Konzepte als auch bei der Erstellung von diesbezüglichen Gutachten verwendet. Dies gilt selbstverständlich auch für Ergebnisse von Niederschlagsbeobachtungen. Diese Vorgangsweise wird auch in Zukunft eingehalten werden.

Der Bundesminister.

